

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018

vom 30. Juli 1996

Gemeinde Brislach, Zonenvorschriften „Frühbrunnen“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Brislach hat am 6. Mai 1996 die Zonenvorschriften „Frühbrunnen“ beschlossen. Es handelt sich dabei um einen Teilzonenplan mit dem dazugehörigen Reglement sowie um die Festlegung der Erschliessung mittels Bau- und Strassenlinienplan. Die Zonenvorschriften „Frühbrunnen“ lösen den unter bernischem Recht entstandenen Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften „Einschlag - Bünden“ (genehmigt durch die Kant. Baudirektion des Kantons Bern am 18. Mai 1976) und den Alignementsplan „Ebnetstrasse“ (genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Bern am 22. Juni 1965) ab.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache [REDACTED].

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Brislach (Schreiben vom 11. Juli 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass verschiedene Empfehlungen des Kantons nicht berücksichtigt werden konnten.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Brislach am 6. Mai 1996 beschlossenen Zonenvorschriften „Frühbrunnen“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 76/TZPS/1/0 (Teilzonenplan „Frühbrunnen“), 76/TZRS/1/0 (Zonenreglement „Frühbrunnen“), 76/BSP/2/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Frühbrunnen“) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Brislach, 4225 Brislach
- P. Jäckle, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Hinterfeldstr. 62
4242 Laufen
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt

- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

